



AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

der Stadt Plauen

Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist

Ausgegeben in Plauen am 25.04.2019

Ausgabe 2019/57, Dokument 13.22.10/1-6-57

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Plauen wird an den Werktagen in der Zeit **vom 06. Mai bis 10. Mai 2019**, während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros, im Rathaus der Stadt Plauen, Unterer Graben 1, Zimmer 13 - Bürgerbüro (Erdgeschoss), Zugang über barrierefreien Eingang Herrenstraße am:

Montag,	6. Mai 2019, von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag,	7. Mai 2019, von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch,	8. Mai 2019, von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag,	9. Mai 2019, von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag,	10. Mai 2019, von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der die Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Person ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Plauen bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Ein Wahlschein ist die amtliche Bescheinigung über das Recht zur Wahlteilnahme.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, **spätestens bis 10. Mai, 13:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Plauen, Unterer Graben 1, Zimmer 13 - Bürgerbüro (Erdgeschoss), Zugang über barrierefreien Eingang Herrenstraße schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen bzw. Berichtigung beantragen.
3. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens bis zum **05. Mai 2019** (21.Tag vor der Wahl) eine schriftliche **Wahlbenachrichtigung**.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Plauen von dort (über www.plauen.de/amtliche) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Plauen von der Stadt Plauen bezogen, im Bürgerbüro der Stadt Plauen oder nach Maßgabe der dort geltenden Benutzungsordnung und Gebührensatzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen der Vogtlandbibliothek eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Auf der Rückseite des Wahlbenachrichtigungsbriefes ist der **Antrag auf Wahlscheine bzw. Briefwahlunterlagen** abgedruckt. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein

- für die Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Vogtlandkreises
- für die Kommunalwahl (Kreistag) hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum seines Wahlkreises
- für die Kommunalwahl (Stadtrat) hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Plauen
- für die Kommunalwahlen (Ortschaftsrat) hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Ortschaft

oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **05. Mai 2019**

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung oder die Antragsfrist auf Berichtigung nach § 4 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz bis zum **10. Mai 2019, 13:00 Uhr** versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung oder der Antragsfrist nach § 4 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz entstanden ist,

- c) sein Wahlrecht im Einspruchs-/Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Die Wahlscheine können von **im Wählerverzeichnis eingetragenen** Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18:00** bei der Stadt Plauen

- schriftlich, an die Stadt Plauen, Briefwahlbüro, Postfach 10 02 77, 08506 Plauen
- durch Telegramm an die Stadt Plauen, Briefwahlbüro, Unterer Graben 1, 08523 Plauen
- durch Telefax an 0 37 41 / 291 - 1109
- per **online**-Formular unter der Internetadresse <http://www.plauen.de/wahlen> oder direkt an die E-Mailadresse Briefwahl@plauen.de oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form

- mündlich (persönlich) im Rathaus, Unterer Graben 1, Zimmer 13 - Bürgerbüro (Erdgeschoss), Zugang über barrierefreien Eingang Herrenstraße
 montags und mittwochs, von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
 dienstags, von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 donnerstags, von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 freitags, von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 samstags (4. bis 25. Mai) von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Stadt Plauen führt ein Verzeichnis der Bevollmächtigten und der an sie ausgehändigten Wahlscheine.

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist seinen Antrag selbst zu stellen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. In diesem Fall muss die Hilfsperson im Antrag Angaben zur eigenen Person (Name und Wohnanschrift) machen und den Antrag unterschreiben.

Die Hilfeleistung der bevollmächtigten Person und der Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen durch Telegramm, Telefax, online-Formular, E-Mail, durch sonstige dokumentierbare elektronische Form oder durch eine Hilfsperson beantragt und an eine andere als die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person versandt, erfolgt hierüber gleichzeitig eine schriftliche Mitteilung an die Wohnanschrift.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei glaubhaft gemachter plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Sonnabend vor dem Wahltag 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Gemäß Wahlscheinantrag sind dem Wahlberechtigten zugleich folgende Briefwahlunterlagen auszureichen:

für die Wahl zum Europäischen Parlament (§ 27 Abs. 3 EuWO)

- ein Wahlschein
- ein amtlicher **weißer** Stimmzettel
- ein amtlicher **blauer** Stimmzettelumschlag

- ein amtlicher **hellroter** Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl,
- für die Kommunalwahlen (§14 Abs. 3 KomWO)**
- ein Wahlschein mit Angaben der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist,
 - ein amtlicher **rosafarbener** Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag,
 - ein amtlicher **gelber** Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat
 - ein amtlicher **grüner** Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben)
 - ein amtlicher **gelber** Stimmzettelumschlag
 - ein amtlicher **orangefarbener** Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die verschlossenen amtlichen Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Sie können auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist jedoch ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Uta Fielitz, Unterer Graben 1, 08523 Plauen, Telefon: 0 37 41 / 291 – 1165, E-Mail: uta.fielitz@plauen.de
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Vogtlandkreis, Kreiswahlleiterin Frau Cornelia Panzert, Postplatz 5, 08523 Plauen), für die Kommunalwahlen das Landratsamt Vogtlandkreis (Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 0 37 41 / 3000) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Plauen, 25. April 2019

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister
